

Urlaubszeit - Eintauchen in die Rechts- und Sprachgeschichte, nicht nur für Juristinnen:

Der mittelalterliche sardische Codex „Carta de logu“

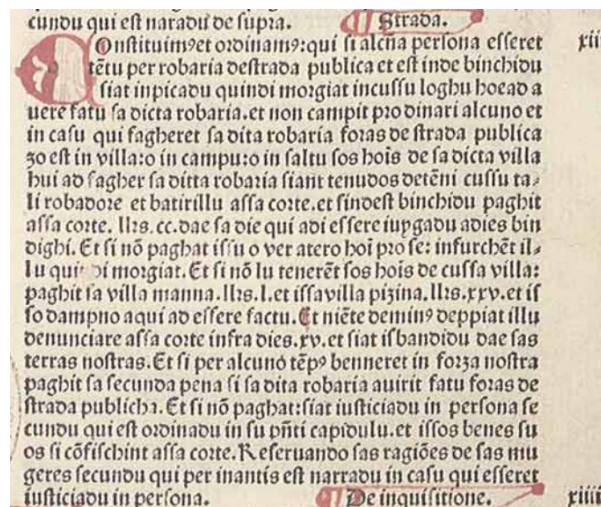
Von Dr. Matthias Sprißler¹

Sardinien, zweitgrößte italienische Insel im Mittelmeer, weit im Süden und doch in nur wenigen Stunden Überfahrt erreichbar. Weite Sandstrände am tiefblauen Meer, im Landesinneren unzählige Relikte nuraghischer Besiedelung aus vorchristlicher (Bronze-)Zeit (1./2. Jahrtausend vor Christus), daneben einige romanische Baudenkmale pisanischer Prägung. Die Insel hat aber dem interessierten Juristen und Sprachwissenschaftler noch weit mehr zu bieten: Einen hochmittelalterlichen Codex, ein umfassendes, teilweise das öffentliche Recht und das Zivilrecht einbindendes, materielles und prozessuales Recht vereinendes (Straf-)Gesetzbuch. Ein Werk, das einen globalen Vergleich mit ähnlichen Schriften, der 140 Jahre später verfassten *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) Karls V. von 1532 bzw. deren Vorbild, der 1507 verfassten *Bambergischen Peinlichen Halsgerichtsordnung*, dem *Sachsenspiegel* oder dem ersten französischen *code penal* von 1791 nicht zu scheuen braucht. Geschrieben in einer nahezu ausgestorbenen Sprache, mit Einfühlungsvermögen für ihre Untertanen modifiziert² und in Kraft gesetzt von einer Richterin und Regentin und gültig vom 14. bis ins 19. Jahrhundert (1827) hinein, als sicheres Zeichen für sardische Identität.³ Die „carta de logu“ (Ortsverfassung)⁴ von 1392.⁵

Entstehungszeit, historisches Umfeld

Während der ersten 1.000 Jahre nach Christi Geburt war Sardinien eine unruhige Insel, ein „Wasserball“ sämtlicher Großmächte des Mittelmeerraums. Die Punier wurden von den Römern vertrieben, es folgten Goten, Langobarden, Byzantiner und Araber. Ab dem 9. Jahrhundert war die Insel in vier Judikate, Richterstaaten, aufgeteilt, darunter in zentraler Lage Arborea mit der Stadt Oristano. Um das Jahr 1.000 vertrieben mit päpstlichem Segen genuesische und pisanische Flotten die Araber wieder von der Insel, der auf Sizilien residierende Stauferkaiser Friedrich II. setzte einen unehelichen Sohn als König ein. Später herrschte das Haus

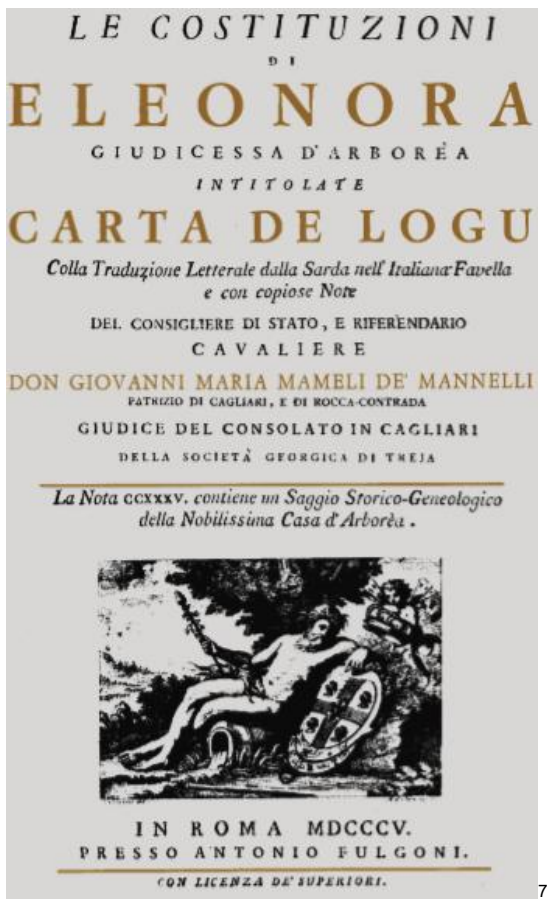
Aragon, katalanische Siedler ließen sich im Nordwesten (Alghero) nieder. Auf Spanien folgte dann Österreich, zuletzt fiel Sardinien an Savoyen und Italien.



(Faksimile von Cap. 13, Univ.bibl. Cagliari)⁶

Verantwortlich: Eleonora von Arborea

Unter der aragonesischen Herrschaft verloren drei der Judikate ihre Unabhängigkeit, nur Arborea konnte sie bewahren. Dort übernahm Ende des 14. Jahrhunderts Eleonora von Arborea als Richterin von ihrem Vater, Richter Marianus IV., die Herrschaft, (1383 - 1404) vollendete das schon von ihm begonnene Gesetzeswerk und setzte es als „carta de logu“ in Kraft.



Sprache und Form

Das gesamte Gesetzbuch ist in der sardischen Sprache des Mittelalters geschrieben. Je nach dem auf welche Stelle man stößt, meint man sich auf den ersten Blick im Lateinischen oder im Italienischen zu befinden. Tatsächlich ähnelt der Text beiden genannten Sprachen, enthält Wörter und Grammatikenelemente aus beiden Sprachen. Der Gesetzgeber spricht abwechselnd in der „Ich-Form“ und der „wir-Form“; die meisten Vorschriften beginnen mit „ordinamus“ oder „ordiniamo“, *wir/ich ordne(n) an*. Aus dem lateinischen stammt das Verb *ordinare*, *regeln/anordnen*, die 1. Person Plural lautet dort identisch „ordinamus“. Im Italienischen wird *ordinare* für *befehlen/verordnen* verwendet; *ordiniamo* entspräche ebenfalls der ersten Person Plural (Präsens).⁸ Nachdem im sardischen Text jedoch deutlich zwischen *ich* und *wir* unterschieden ist, kann davon ausgegangen werden, dass die seinerzeitige Ich-Form des Regenten in den heutigen pluralis majestatis eingegangen ist.

Inhalt und Umfang

Ein Vorwort und die 198 Artikel (Kapitel) regeln, schon damals auf den Schutz auch der Frauen

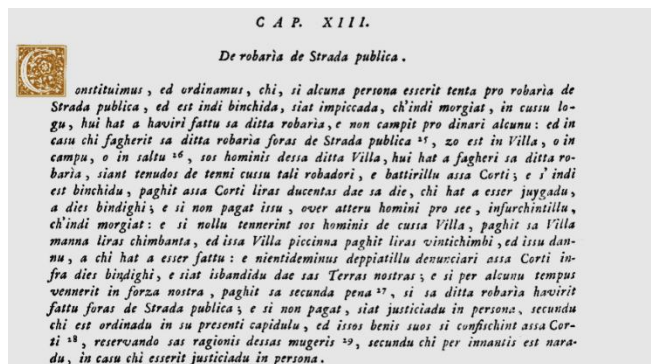
abzielend, primär den landwirtschaftlichen und ländlichen Alltag des Landstrichs. Alle Artikel sind nummeriert und mit einer aussagekräftigen Überschrift (Über den Kauf, Diebstahl, Die Hunde, Die Hirten, Die wilden Tiere, Das schlechte Gerücht) versehen. Schon diese wenigen Überschriften spiegeln den Alltag der Bevölkerung wieder, das Leben einer extensiv-landwirtschaftlich geprägten Hirtenkultur. Die feine Differenzierung zeigt sich beispielsweise auch beim Diebstahl: Diebstahl, Diebstahl bei der Arbeit und Diebstahl im Haus stehen als Alternativen zur Verfügung (Cap. 18, 32, 33). Vergleichbare Feinabstimmungen finden sich in Normen mit zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Einschlag (z. B. unter Geldstrafe gestellte Handelsbeschränkung beim Verkauf von Pferden, Cap. 88).

In dogmatischer und rechtssystematischer Hinsicht wird die römisch-rechtliche Tradition sichtbar. Dies dürfte auf die katalanische Herkunft von Eleonora und ihre familiäre Einbindung in die römisch-rechtlich geprägten abendländischen Dynastien zurückzuführen sein. Die Formulierungen ähneln teilweise noch denjenigen römischer Digesten, sind aber häufig bereits in gesetzbuchmäßiger Form gefasst.

Schließlich wird auch das Familienrecht und das Erbrecht geregelt, nicht germanischer sondern römischer Tradition folgend und besonders günstig für die in gerader Linie verwandten Personen (Dotalrecht beim Vererben mit Fixbetrag für die Ehefrau, Gütergemeinschaft nur für während der Ehe Erworbenes).⁹ Bei Waisen führt Eleonora eine gerichtliche Überwachung des Mündelvermögens ein.¹⁰

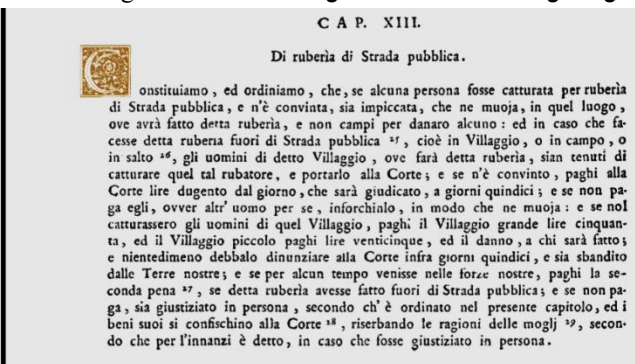
Aufgrund des Umstandes, dass Eleonora von Arborea alle Männer standesunabhängig mit gleichen Rechten ausstattete, lässt sie Virginia Lallis in einen exklusiven Kreis von „women in law“ aufsteigen.¹¹

Der Aufbau ist nicht rechtssystematisch, sondern am Rechtsalltag orientiert und sachgebietsbezogen ohne Trennung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht. Die ersten 132 Kapitel sind zivil – und strafrechtlich geprägt, der Rest landwirtschaftsrechtlich. An der Spitze stehen die schweren Verbrechen (Tötung), es folgen Raub- und Diebstahlsdelikte, danach Umweltdelikte (Feuergefahr).¹²



in forza nostra paghit sa secunda pena si sa dita robaria auirit fatu foras de strada publica. Et si nò pagat siat iusticiadu in persona secundu qui est ordinadu in su punti capidulu. Et issos benes suos si confischint assa corte. Reservando sas raxones de sas mugeres secundu qui pro inantis est narradu in casu qui esseret iusticiadu in persona

Die Übersetzung¹⁴ ins Deutsche lautete, nicht wörtlich, wie folgt: *Die Verordnung betrifft die Maßregeln ge-*



Aus diesen ersten Kapiteln soll exemplarisch die Strafvorschrift zum Straßenraub und dessen strafrechtliche Behandlung (Cap. 13, zweisprachig sardisch/italienisch dem Nachdruck It. Fn. 7 entnommen, mit Verfahrensvorschriften Cap. 14 ff) dargestellt werden. Die Art des Delikts und ihre generalpräventive Bekämpfungsnotwendigkeit lässt die seinerzeitigen Gefahren in den rauen, nur spärlichst besiedelten Bergregionen¹³ im Landesinneren erahnen.

Beispiel: Straßenraub

Cap. XIII

13 (Cap. XIII) (De robaria de) Strada.

Constituimus et ordinamus: qui si alcuna persona esseret tentu pro robaria de strada publica et est inde binchidu siat impicadu quindi morgiat incussu logu hoead avere fatu sa dicta robaria, et no campit pro dinari et in casu qui fagheret sa dita robaria foras de strada publica zozo est in villa o in campu o in saltu sos hominis de sa dicta villa hui ad fagher sa ditta siant tenudos detenni cussu tali robadore et batirillu assa corte, et sindest binchidu paghit assa corte liras CC .dae sa die qui adi essere iuygadu adies bindighu. Et si nò pagat issu o ver atero homini pro se infurchent illu quindi morgiat. Et si nò lu tenerent sos hominis de cussa villa: paghit sa villa manna liras una et issa villa pitzina lirs.xxv, et isso dannu aqui ad essere factu. Et niente de minus deppiat illu denunciare assa corte infra dies.xv.et siat isbandidu dae sas terras nostras. Et si pro alcunu tempus beneret

gen Raub und Diebstahl auf der Landstraße. Jeder eines solchen Verbrechens Überführte wird an derselben Stelle gehenkt, wo er die Tat beging; hat er außerhalb der Landstraße, d.h. in einem Dorfe oder an einem angebauten Orte geraubt, so sind die Einwohner des Ortes, wo die Tat geschah, verbunden, den Räuber zu fangen und ihn in das Gefängnis zu bringen. Ist er überführt, so muss er innerhalb 14 Tagen eine Geldstrafe von 200 Livres entrichten; vermag er dies nicht oder zahlt kein anderer für ihn, so wird er gehenkt. Wenn die Bewohner des Dorfes ihn aber nicht festnehmen, so zahlt die Commune eines großen Dorfes 50, die eines kleinen 25 Pfund, und dabei wird noch die bestohlene Person durch die Commune entschädigt, die deswegen nicht minder gehalten ist für die Herbeischaffung des Übeltäters zu sorgen. Der entronnene Übeltäter wird verbannt und muss, falls man ihn später verhaftet, auch dann noch die festgesetzte Geldstrafe bezahlen; wenn er dies aber nicht kann, so wird er, wie oben gesagt, hingerichtet und sein Vermögen, mit Vorbehalt der Rechte seiner Frau, konfisziert.

Die nachfolgenden Kapitel 14 *De inquisizione*, 15-*De deliquentes*., 16 *Jurados de logu* ... enthalten verfahrensrechtliche Bestimmungen zum Zeugen, Beschuldigten und Richter.

Bedeutung

Was bedeuten diese Rechtsregeln für die aufgeklärte Rechtswissenschaft des 20. Jahrhundert? Man erkennt einerseits das Bemühen, fein zu differenzieren; andererseits fehlen Elemente, die der

moderne Rechtsstaat als unumstößlich ansieht. Das Sanktionensystem sieht ein breites Feld von Geld – bis Todesstrafe vor; es gibt, anders als heute, aber keinen Rahmen vor, sondern ein festes Sanktionsgefüge für die unterschiedlichen Verhaltensweisen des Beschuldigten nach der Tat. Der moderne Besserungs- und Resozialisierungsglaube war noch nicht geboren: Der Beschuldigte erlangt durch längeren Zeitablauf zwischen Tat und Urteil keinen Rabatt; zugleich wird auch nicht angenommen, dass er sich über die Jahre gebessert haben könnte. Interessant ist die generalpräventive Methodik der Verbrechensbekämpfung und Fahndung. Nicht Sippenhaft, sondern soziale Mitverantwortung der Kommune, Kontrolle¹⁵ durch das soziale Umfeld wird gefordert, Mitverantwortung sowohl für das Opfer als auch für den überführten Täter. Am anderen Ende des Horizonts übersieht Eleonora aber auch die Belange der meist weiblichen Partner der meist männlichen Täter nicht, bezieht deren Vermögensschutz in das Normenwerk mit ein, so wie sie auch an anderer Stelle dem Vergewaltigungsoffer zum finanziellen Ausgleich verhilft.¹⁶ Dass die Gesetzgeberin in Tuchfühlung zur kriminologischen Realität gearbeitet hat, zeigt übrigens auch ein Vergleich mit dem Tatbestand des Giftmordes (Cap. 5): Dort wird ausdrücklich neben dem männlichen Täter auch die weibliche Täterin benannt. Sorgfältige Abwägung verlangt eine Einschätzung der gesetzlichen Rolle der Frau im Gesetzeswerk „carta de logu“. Oben wurde bereits ihr wirtschaftlicher Schutz angedeutet; die Vergewaltigungsnorm zeigt noch mehr eine relativ moderne Grundeinstellung. Der Umstand, dass hier eine eher bei Vermögensdelikten zu erwartende Geldstrafe vorgesehen ist, aus heutiger Sicht zunächst inadäquat, aber historisch nicht unbedingt überraschend. Das Strafmaß ist aber nur die eine Seite; erst die Details zeigen, dass hier differenziert der Wille der Frau und ihre zukünftige Existenzsicherung Motiv waren.¹⁷ Die Geldstrafe fällt bereits drakonisch aus und ist – unter Androhung der Beinamputation – sofort fällig, eine Heirat rettet den Täter nur, wenn dies die Frau will, ansonsten ist eine Art Aussteuer zusätzlich zu bezahlen.

Zuletzt zeigen die Normen um den Raub, auch im Kontext, wie weit der Rechtsstaat auf dieser Insel um 1400 bereits gediehen war: Die Verurteilung setzt Überführung und Gesetz voraus.

Historischer Rechtsvergleich

Die „carta de logu“ wurde zu einem Zeitpunkt verkündet, der rechtshistorisch etwa in der Mitte zwischen den beiden einzigen vergleichbaren Werken davor und danach anzusiedeln ist, jedenfalls rechnerisch und nur auf den Lauf der Jahrhunderte abstellend:

Um 1230 schrieb Eike von Repgow in Sachsen am sogenannten Sachsenspiegel, einem strafrechtlich vergleichbaren Gesetzbuch:

„Wer einen man slet adir vehet, roubit adir burnet sunder mortbrand, adir wip adir mait notzogit, unde vridebrechere, unde der in obirhure begrifen wird, den sal man die houbete abeslan.“ (2. Buch, Art. XIII, § 5).¹⁸

„Wer einen Mann erschlägt oder fängt oder beraubt, oder brandstiftet ohne Mord, oder Weib oder Magd notzüchtigt und den Frieden bricht oder beim Ehebruch betroffen wird, dem soll man das Haupt abschlagen.“

1532 verkündete Kaiser Karl V. nach Schwarzenbergs Vorarbeiten in Bamberg einige Jahre zuvor die CCC,:

„Straff der rauber. cxxvj. Item eyn jeder boßhafftiger überwundner rauber / soll nach vermöge vnser vorfarn / vnnd vnserer gemeyner Keyserlichen rechten / mit dem schwerdt oder wie an jedem ort inn disen fellen mit gw^oter gewonheyth herkommen ist / doch am leben gestrafft werden.“

Strafe der Räuber. § 126: Ein boshafter und überwundener Räuber soll nach dem Recht unserer Vorfahren und des gemeinen kaiserlichen Rechts mit dem Schwert oder, wie nach guter Gewohnheit ortsüblich gehängt, jedenfalls mit seinem Leben gestraft werden.

Fast in der zeitlichen Mitte zwischen diesen Werken verkündete Eleonora von Arborea ihr Gesetz. Als größter Unterschied fällt im Gesamtkontext eine erstaunliche Modernität auf: Die Todesstrafe ist in der „carta de logu“ auf einige wenige Taten (Mord, Raub u.a.) beschränkt; ihr Vollzug wird nüchtern angeordnet. Die CCC droht die Todesstrafe dagegen breit gestreut an und breitet sich auch inhaltlich in kaum zählbaren Paragrafen über die Fragen aus, die bezüglich einer Vielzahl technischer Durchführungsarten mit unterschiedlicher Schmerzwirkung („peinliche Halsgerichtsordnung“) bei den diversen Tötungstechniken aufgetreten sind.

Erste europäische Juristin

Lässt man das überlieferte Wirken der Eleonora

von Arborea Revue passieren, so fallen mehrere Punkte auf, die eines erinnernden Gedenkens¹⁹ würdig sind: In Zeiten, in denen im übrigen Europa die Aufgabe herrschaftlicher Frauen in Sozialdienst, Mätressentum, Stammhalteraufzucht und qua Heirat Landbeschaffung bestand, im günstigsten Fall verbunden mit der Befassung mit den schönen Künsten, hatte Eleonora von Arborea schon vor dem Jahr 1400 als Richterin und Regentin mit Führungsqualitäten aufwarten müssen. Noch bedeutsamer erscheint aber ihre juristische Leistung, auch wenn sie dabei auf die Vorarbeiten ihres Vaters und die Unterstützung durch den einen oder anderen „wissenschaftlichen Mitarbeiter“ zurückgreifen konnte, wie man sie heute auch beim Bundesverfassungsgericht oder BGH kennt: Eleonora von Arborea war vor über 600 Jahren Richterin, übte ein Amt aus, das im übrigen abendländischen Europa bis ins 20. Jahrhundert Männern vorbehalten war. Der Vorbehalt erstreckte sich dabei nicht nur auf das Richteramt, sondern auch auf die hierzu befähigende Ausbildungsphase. Undenkbar, dass zu Lebzeiten der Eleonora von Arborea an einer deutschen Universität, eine Frau die Rechte studiert hätte: Zum einen gab es bis zum Gesetzeswerk „carta de logu“ in Deutschland, anders als in Italien oder Spanien, noch fast keine Universität,²⁰ zum andern war deren Besuch noch

lange Zeit danach nur für Männer vorgesehen.

Der Schlusssatz gebührt Eleonora von Arborea selbst. Im Vorwort zum Gesetzbuch „carta de logu“ schrieb sie vor mehr als 600 Jahren noch heute gültige Sätze zur Notwendigkeit staatlicher Gesetzgebung und der Bedeutung der Rechtspflege für ein Staatswesen:

„In Erwägung, daß der Ruhm und Wohlstand jeder Provinz, jedes Staates, jedes Landes, hervorgehen aus der Gerechtigkeitspflege, und daß nur durch gute Gesetze die Frechheit der Bösen unterdrückt wird; in der Absicht, daß die Guten, Wackeren und unbescholtenen ruhig leben können selbst in der Mitte der Bösen, die nur durch die Furcht vor Strafe im Zaum gehalten werden, während sich die Guten durch die Liebe zur Tugend werden leiten lassen, und damit alle unsere Untertanen den Gesetzen und Verordnungen gehorchen, welche die Carta de logu ausmachen.“²¹

¹ Der Autor ist Richter am Landgericht Tübingen

² Literarische Zeitung 1845, S. 1515

³ Giuseppe Marci, Letteratura sarda in presenza di tutte le lingue del mondo/Sardische Literatur in Gegenwart aller Weltssprachen, S. 29

⁴ Logu: vom lateinischen locus, Ort, nicht vom griechischen logos (Wort)

⁵ Teilweise wird auch das Jahr 1395 angegeben.

⁶ Kapitel 13 der Carta de logu: Regione Autonoma della Sardegna, Carta de logu, Riproduzione dell'edizione quattrecentesca conservata nella Biblioteca Universitaria di Cagliari, http://www.sardegnaecultura.it/documenti/7_88_20070215114729.pdf

⁷ In italienischer Sprache wird meist die 1750 publizierte Übersetzung Don Giovanni Memeli de Mannelli verwendet, mit einer Einführung als Nachdruck herausgegeben von Antonello Mattone, 2007 (Editrice Archivio Fotografico Sardo, Nuoro, Biblioteca illustrata sarda)

⁸ Demgegenüber weist das spanische Verb „ordenar“ etwas weniger Ähnlichkeit auf: Den Verbformen ordeno/ordenamos fehlt das „i“; ansonsten finden sich auch Parallelen zum Spanischen, nicht nur zum Lateinischen/Italienischen, vgl. letzter Satz von Cap. 13: Frau = muger (sard.), mulier (lat.), mujer (span.), moglie (ital.)

⁹ Eduard Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung, 1829, S. 325

¹⁰ Virginia Lalli, Anwältin/Univ. Rom, Women in Law, S.

16

¹¹ Virginia Lalli, a.a.O.

¹² Vgl. Virginia Lalli, Women in law, S. 15 f

¹³ Interessante Parallellität: Auch die Hofgerichtsordnung von Rottweil mit den ebenfalls dünn besiedelten Regionen Schwarzwald und Schwäbische Alb behandelt ausdrücklich den Straßenraub (Neue Rottweiler Hofgerichtsordnung 1572)

¹⁴ Jean Francois Mimaut/Friedrich Gleich, Sardinien ältere und neuere Geschichte, dessen Gesetzgebung, Topographie, natürliche Erzeugnisse und Sitten, Erster Teil, 1828, S. 288

¹⁵ Vgl. Mimaut/Gleich, a.a.O.

¹⁶ Lalli, a.a.O., S. 17

¹⁷ Vgl. Mimaut/Gleich, a.a.O.

¹⁸ Text nach v. Schwerin/Thieme, Sachsenspiegel, Reclam, S. 67

¹⁹ Die sardische Stadt Oristano ehrt die Juristin und Nationalheldin noch heute; ein Platz zwischen Kirche und Rathaus, ist nach ihr benannt und bildet die Kulisse für ihre Statue, die sie mit einer Schriftrolle mit den Worten „carta de logu“ zeigt.

²⁰ Parma 962, Salamanca 1218, Heidelberg 1386, Tübingen 1477

²¹ Übersetzung nach Ferdinand Hörschelmann, Geschichte, Geographie und Statistik der Insel Sardinien, 1828, S. 526